

**Antwort der Verwaltung  
Vorlage Nr.: 20200726**

**Status:** öffentlich  
**Datum:** 15.04.2020  
**Verfasser/in:** Frau Yazar  
**Fachbereich:** Amt für Finanzsteuerung

Bezeichnung der Vorlage:  
Kommunale Verpackungssteuer

Bezug:

Anfrage der Fraktion „Die Grünen im Rat“ zur Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung am 26.03.2020 (Vorlage-Nr. 20200389)

**Beratungsfolge:**

Gremien:

Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung

Sitzungstermin:

07.05.2020

Zuständigkeit:

Kenntnisnahme

**Wortlaut:**

Die Grünen im Rat der Stadt Bochum formulieren per Schreiben bezüglich der Thematik „Verpackungssteuer“ wie folgt:

Anfang des Jahres hat der Stadtrat in Tübingen die Satzung für eine kommunale Verpackungssteuer verabschiedet, um die Vermüllung in der Stadt einzudämmen. Noch in den neunziger Jahren hat das Bundesverfassungsgericht die Verpackungssteuer der Stadt Kassel für nichtig erklärt. Da sich die Rechtslage bezogen auf das Abfallrecht des Bundes inzwischen entschieden geändert hat, ist eine Neubetrachtung der Thematik, wie sie die Stadt Tübingen vorgenommen hat, auch für die Stadt Bochum wünschenswert.

Vor diesem Hintergrund fragt die Fraktion an:

1. Ist der Verwaltung bekannt, dass in Tübingen künftig eine Verpackungssteuer eingeführt wird?
2. Wie schätzt die Verwaltung eine kommunale Verpackungssteuer für Bochum ein? Welche Schritte wären für eine Einführung notwendig?
3. Wie schnell ließe sich eine derartige Steuer in Bochum realisieren?

Hierzu wird durch das Amt für Finanzsteuerung wie folgt Stellung bezogen:

- 1. Ist der Verwaltung bekannt, dass in Tübingen künftig eine Verpackungssteuer eingeführt wird?**

Der Verwaltung ist bekannt, dass die Stadt Tübingen eine Steuer auf den Verkauf von Einwegverpackungen erheben wird. Das entschied der Gemeinderat der Stadt Tübingen am 30.01.2020. Ab Januar 2021 sollen Einwegverpackungen und Einweggeschirr mit jeweils 50 Cent besteuert werden. Für Einwegbesteck soll die Steuer 20 Cent betragen. Steuerpflichtig ist hierbei nicht der Hersteller der Verpackung, sondern der Verkäufer. Besteuert wird die Verwendung nicht weiterverwendbarer Verpackungen, nicht weiterverwendbaren Geschirrs und Bestecks, sofern Speisen und Getränke darin/darauf oder mit diesen Teilen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden.

Die Verpackungssteuer wurde wohl erstmals im Juli 1992 in Hessen von der Stadt Kassel eingeführt. Anschließend verbreitete sie sich deutschlandweit, allerdings wurde die in Kassel eingeführte Verpackungssteuer vom Bundesverfassungsgericht im Jahr 1998 für verfassungswidrig erklärt und daher wieder abgeschafft. Das Vorhaben war letztlich vor dem Bundesverfassungsgericht mit der Begründung gescheitert, dass das Abfallgesetz des Bundes keinen Spielraum für Kommunen lasse. Seitdem hat sich die Gesetzeslage zwar geändert, ob die Tübinger Steuer verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt, ist dennoch weiter umstritten. Ein Gutachten, das mehrere Tübinger Betriebe in Auftrag gegeben hatten, hat die Steuer bereits für rechtswidrig erklärt.

## **2. Wie schätzt die Verwaltung eine kommunale Verpackungssteuer für Bochum ein? Welche Schritte wären für eine Einführung notwendig?**

Die Verwaltung begrüßt Maßnahmen, die vor Vermüllung schützen und Anreize dafür schaffen, Abfall zu vermeiden. Ob jedoch aktuell die Einführung einer Verpackungssteuer die richtige Lösung ist, wird bezweifelt.

Die Einführung einer kommunalen Verpackungssteuer wird durch die Verwaltung nicht nur unter finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten sehr kritisch beurteilt und daher nicht befürwortet. Die Verwaltung empfiehlt daher, von der Einführung der Verpackungssteuer Abstand zu nehmen.

Zum einen wird der grundsätzliche Primärzweck der Besteuerung, die Erzielung von öffentlichen Einnahmen, durch die Verpackungsteuer mit Sicherheit nicht erreicht. Es ist davon auszugehen, dass der Verwaltungsaufwand zur Erzielung der Steuer in einem deutlichen Missverhältnis zu den Einnahmen steht.

Zum anderen wäre bei Einführung der Verpackungssteuer nicht sicher auszuschließen, dass höherrangiges Recht der Steuererhebung entgegensteht. Hierbei ist nicht nur Landes- und Bundesrecht zu beachten, sondern auch das europäische Recht. Dies ist unter Umständen hinsichtlich der Wettbewerbsneutralität innerhalb Europas als risikobehaftet zu beurteilen. Unabhängig davon sieht die Verwaltung eine große Gefahr der ungleichmäßigen Besteuerung von gleichartig gelagerten Sachverhalten und somit wiederum die Gefahr der Rechts- und Verfassungswidrigkeit der Verpackungssteuer.

Zudem würde eine neue bundesweite Offensive gegen Einwegverpackungen, die bereits durch den Bund angekündigt worden ist, eine etwaige kommunale Verpackungssteuer überflüssig machen. Nach der Einführung der EU-Einweg-Kunststoffrichtlinie will der Bund nunmehr die festgelegten Regelungen per Gesetz bis 2021 auf den Weg bringen, so dass die Einführung der Verpackungssteuer nicht mehr erforderlich und die Verpackungssteuer als Instrument der Abfallvermeidung obsolet wäre. Verboten werden sollen durch Bundesgesetz Einmal-Gegenstände wie z.B. Plastikbesteck, Plastikgeschirr, Plastikstrohhalm, Verpackungen für warme Speisen und Getränke aus Styropor sowie Wattestäbchen aus Plastik. Dadurch sollen Einmal-Essensverpackungen und Einmal-Becher aus Plastik sowie Zubehör erheblich reduziert werden.

### **3. Wie schnell ließe sich eine derartige Steuer in Bochum realisieren?**

Sollte die Stadt Bochum sich trotz der bestehenden Bedenken für die Einführung der Verpackungssteuer entscheiden, ließe sich die Umsetzung nach ersten Einschätzungen der Verwaltung frühestens nach 2 Jahren realisieren.

Die Erhebung einer örtlichen Verbrauchssteuer (hier: Verpackungssteuer) bedarf einer satzungsrechtlichen Grundlage (vgl. § 2 Abs. 1 KAG NRW). Die Verpackungssteuer kann somit durch die Kommune erhoben werden, wenn sie eine entsprechende Satzung, die vom Gemeinderat zu beschließen wäre, erlassen hat. Die Befugnis der Gemeinden zum Erlass einer kommunalen Verpackungssteuersatzung folgt aus den in Art. 105 Abs. 2 a GG verankerten finanzverfassungsrechtlichen Gedanken. Eine Satzung, mit der eine im Lande nicht erhobene Steuer erstmalig oder erneut eingeführt werden soll, bedarf zudem zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der für Kommunales und für Finanzen zuständigen Ministerien. Für die Schaffung einer satzungsrechtlichen Grundlage wäre eine nähere Prüfung der satzungsrechtlichen Möglichkeiten und deren Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht mit einem Zeitrahmen von rund einem Jahr erforderlich. Außerdem sind die für die Steuererhebung erforderlichen Grundlagendaten zu ermitteln und für die Umsetzung der Satzung die weiteren personellen und sachlichen Voraussetzungen (z.B. Einrichtung von Arbeitsplätzen, Beschaffung von Personal, Besorgung einer entsprechenden Software zwecks Steuerfestsetzung, Durchführung von Vorarbeiten und Testläufen, etc.) zu schaffen. Dies wird ebenfalls mindestens ein weiteres Jahr in Anspruch nehmen.

#### ***Anlagen:***